

CH-3232 In Post CH AG

März 2022 Nr. 49

AGRO-Treuhand Seeland AG 3232 Ins Telefon 032 312 91 51 Fax 032 312 91 50 www.treuhand-seeland.ch

Treuhanddienstleistung Wirtschaftsprüfung Steuerberatung Unternehmensberatung Personaladministration Versicherungsberatung Finanzsoftware

2

Neues Erbrecht gibt mehr Spielraum

3

Kaufen oder leasen

6

Landwirtschaftliche Angestellte richtig versichern

7

Neues im Steuerjahr 2022

- **4** Die Aktiengesellschaft in der Landwirtschaft
- **5** Die Liquidität im Griff behalten
- **8** Ein Eintrag im Handelsregister hat Vor- und Nachteile

HofenergieGut geplant ist halb gewonnen

Weltweit wird der Klimawandel immer intensiver debattiert. Im Kontext dieser Diskussionen steht häufig auch die Landwirtschaft. Denn sie hat viel Potenzial zur Produktion von erneuerbarer Energie.

Die Landwirtschaft kann auf mehrere Arten Hofenergie produzieren. Als geläufige Energieformen gelten Strom und Wärme, welche überall zuhauf benötigt werden. Strom kann mit Photovoltaikund Biogas-Anlagen produziert werden. Wärme kann mit Holz, Biomasse oder einer Wärmepumpe entstehen.

Die Schweiz will die Produktion von erneuerbaren Energien fördern, um die gesetzten Klimaziele zu erreichen. Diese politische Ausrichtung kann eine Chance sein. Denn die Landwirtschaft hat ihr Potenzial für die Energieproduktion noch lange nicht ausgeschöpft. Die grossen Dachflächen oder auch der Schweizer Wald sind nur zwei Beispiele möglicher Ressourcen. Allerdings wäre es falsch, wenn nun jeder Betrieb sofort in die Energieproduktion einsteigen würde.

Strategieentscheide sollte man nicht überstürzen. Faktoren wie Sonnenexposition, Waldfläche oder Eigenbedarf an Strom und Wärme ergeben überall eine andere Ausgangslage. Aber wenn das Umfeld stimmt, kann Energie ein interessanter Betriebszweig werden.

Bevor die Solaranlage oder die Holzheizung in Betrieb genommen wird, ist das Projekt rechtlich und wirtschaftlich zu prüfen. Landwirtschaftliche Beratungsinstitutionen können hierbei helfen und Investitionsprojekte von Beginn an begleiten. Enge Zusammenarbeit, ein Vertrauensverhältnis und Termintreue sind zentrale Voraussetzungen. Das Kerngebiet einer betriebswirtschaftlichen Beratung liegt – wie der Name schon sagt – in den Bereichen Finanzierung, Tragbarkeit

und Wirtschaftlichkeit. Die erste Hürde sind die Finanzen. Wie viel Spielraum bleibt bis zur Belastungsgrenze, welche die maximale Verschuldung des Betriebes bedeutet? Ein Finanzierungsplan zeigt den möglichen Mix von Fremd- und Eigenkapital auf.

Im nächsten Schritt sind Tragbarkeit und Wirtschaftlichkeit zu beurteilen. Als tragbar gilt ein Projekt, wenn die kalkulatorischen Kosten durch das betriebliche Einkommen gedeckt werden können. Zu diesen Kosten zählen Zins- und Kapitalkosten, Unterhalt und Abschreibungen der Investition. Für die Berechnung sind die Buchhaltung und die Steuerdeklaration sowie ein reger Austausch zwischen Kunde und Treuhänder wichtig. Stehen die Signale betreffend Finanzierbarkeit, Tragbarkeit und Wirtschaftlichkeit auf

grün, geht das Projekt in die nächste Phase: Das Sicherstellen der Finanzierung und das Baubewilligungsverfahren. Auch hier kann die Beratung unterstützen. Vor allem beim Ausarbeiten der Gesuche für Finanzhilfen von Bund und Kanton kann der Beizug von Profis hilfreich sein. Grundvoraussetzung für ein erfolgreiches Projekt bleibt jedoch immer die persönliche und betriebliche Ausgangslage.

"

Neues Erbrecht gibt mehr Spielraum

Das heutige Erbrecht stammt in seinen Grundzügen aus dem Jahr 1912. Die damaligen Familien waren meistens verheiratete Personen mit leiblichen Kindern.

Seither hat sich die Gesellschaft verändert. Paare heiraten nicht mehr unbedingt. Viele lassen sich scheiden, leben mit neuen Partnern im Konkubinat, haben Stiefkinder und später vielleicht wieder gemeinsame Kinder. Da stösst das heute gültige Erbrecht an seine Grenzen. Nach der Beratung und Verabschiedung im Parlament setzt der Bundesrat das revidierte Erbrecht per 1. Januar 2023 in Kraft.

Gesetzliche Erbfolge

Trotz Revision bleibt vieles gleich, zum Beispiel die gesetzliche Erbfolge. Sie richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad. Das Parentelsystem regelt, welche Personen in welcher Reihenfolge erbberechtigt sind. Erben im zweiten und dritten Grad kommen nur zum Zug, wenn es im voranstehenden Parentel keine Verwandten gibt. Mit der dritten Parentel endet die Erbberechtigung der Verwandten.

Grosseltern			Grosseltern		
Tanten Onkel	Va	ter	Mutter		Tanten Onkel
Cousinen Cousins	Schwester Bruder	Erblasser		Schwester Bruder	Cousinen Cousins
usw.	Nichten Neffen	Kinder		Nichten Neffen	usw.
	usw.	us	W.	usw.	
3. Parentel	2. Parentel	1. Pa	rentel	2. Parentel	3. Parentel

Ehepartner erben immer

Als einzige nicht blutsverwandte Person sind der Ehepartner oder die Ehepartnerin immer erbberechtigt. Die Höhe ihrer Erbquote hängt davon ab, mit welchen gesetzlichen Erben sie teilen müssen:

- Mit Nachkommen erben sie die Hälfte
- Ohne Nachkommen, aber mit Erben der 2. Parentel erben sie $^3\!\!4$
- Erben der 3. Parentel haben keinen Erbanspruch, der Ehepartner oder die Ehepartnerin erbt alles

Pflichtteile werden kleiner

Die wichtigste Änderung betrifft die Pflichtteile. Bisher stehen Kindern drei Viertel des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil zu, sofern der Erblasser keine Ehepartnerin hinterlässt. Künftig ist es nur noch die Hälfte. Bei kinderlosen Paaren entfällt der bisherige Pflichtteil ihrer Eltern ganz. Der Pflichtteil des Ehepartners oder eines eingetragenen Partners bleibt hingegen unverändert, sofern der Erblasser weder Eltern noch Kinder hinterlässt. Wer seinen Nachlass mittels Testament regeln möchte, bekommt somit mehr Spielraum. Die kleineren Pflichtteile schränken weniger ein.

Beispiel: Die verstorbene Person hinterlässt Ehefrau oder Lebenspartnerin und Nachkommen. Auf diese Weise kann in der Patchworkfamilie testamentarisch

- die Ehefrau/Lebenspartnerin stärker begünstigt werden,
- ein Stiefkind den leiblichen Kindern gleichgestellt werden.

Neu: Enterbung im Scheidungsfall

Eine Änderung betrifft den Erbanspruch im Scheidungsfall. Neu verlieren die Ehepartner bereits ab Einreichen der Scheidung ihren Anspruch auf den Pflichtteil. Mit einem einfachen Testament kann der Ehepartner sofort enterbt werden.

Konkubinat bleibt schutzlos

Auch im neuen Erbrecht haben Konkubinatspartner kein gesetzliches Anrecht auf das Erbe des verstorbenen Partners. Wer das ändern möchte, muss ein Testament erstellen. Dank der kleineren Pflichtteile steigt die frei verfügbare Quote.

Keine Veränderung beim bäuerlichen Bodenrecht

Nebst dem Erbrecht nach Zivilgesetzbuch ist in der Landwirtschaft immer auch der erbrechtliche Teil des bäuerlichen Bodenrechtes zu beachten. Dazu zählen Zuweisungsansprüche, Vorkaufsrechte und das Ertragswertprinzip. Das sind alles Bestimmungen, die den Selbstbewirtschafter des Landwirtschaftlichen Gewerbes schützen sollen. An diesen Eckwerten ändert die Revision des Erbrechtes nichts.

Impressum

Herausgeber

Treuhand Emmental AG beowa treuhand ag Treuhand + Beratung Schwand AG AGRO-Treuhand Seeland AG AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Erscheinung: 2 x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

Redaktion

beowa treuhand ag Georg Lerf und Paul Indermühle 3702 Hondrich Telefon 033 650 84 84, Fax 033 650 84 77 info@beowa.ch

Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun www.daenzer.ch

Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg

Aktuell Nr. 49 | März 2022 2

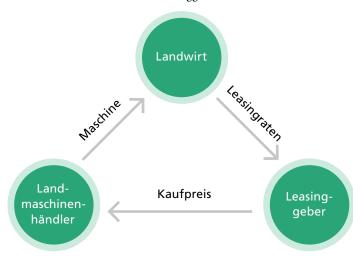


Wer die Maschine braucht, kann sie mieten oder kaufen. Oft genügen die flüssigen Mittel nicht, um die Maschine sofort zu bezahlen. Dieser finanzielle Engpass wird auf verschiedene Arten überbrückt. Eine davon ist das Leasing. Schauen wir drei wichtige Punkte zum Leasing genauer an.

Leasing ist nicht gleich Leasing

Eine erste Variante von Leasing ist **«Operatingleasing»**. Diese Form ist der Miete sehr ähnlich: Der Landmaschinenhändler stellt seine Maschine für einen bestimmten Zeitraum dem Betrieb zur Verfügung. Der Betriebsleiter bezahlt die Leasingraten und kann dafür die Maschine nutzen. In einem Vertrag wird festgehalten, ob die Maschine bei Ablauf des Leasings zurück an den Händler geht oder vom Kunden zum Restbetrag übernommen wird. Diese Variante ist in der landwirtschaftlichen Praxis eher selten.

Die zweite Variante ist **«Sale and lease back»**. Dabei verkauft der Landmaschinenhändler die Maschine an einen Leasinggeber. Der Landwirt als Leasingnehmer bezahlt die Raten, welche Abzahlung und Zins beinhalten, an den Leasinggeber.



Die dritte Variante ist **«Finanzierungsleasing»**. Hier verkauft der Landmaschinenhändler die Maschine dem Landwirt. Danach vereinbaren die beiden untereinander, in welchen Abständen und wie hoch die Abzahlungsraten und Zinsen sein werden. Während der Grundmietzeit kann der Vertrag nicht gekündigt werden und der Leasingnehmer muss die objektbezogenen Risiken tragen. Deshalb wird der Maschinenkauf immer mit einer Vollkaskoversicherung verbunden.

Leasing kann die Steuerprogression brechen

Die Leasingraten der Variante «Operatingleasing» können als Strukturkosten vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Bei den beiden anderen Varianten wird das geschuldete Geld in der Bilanz als Darlehen erfasst. In der Erfolgsrechnung werden die Zinsen als Strukturkosten geltend gemacht und die Abzahlungen dem Darlehen einkommensneutral gegengebucht. Die Maschine wird zum Anschaffungspreis in das Anlageinventar aufgenommen. So sind je nach EBITDA höhere oder tiefere Abschreibungen möglich. In guten Jahren kann die Steuerprogression besser gebrochen werden.

Allgemein ist jedoch festzustellen, dass auf vielen Betrieben die Maschinenkosten sehr hoch und mit ein Grund für die hohe Verschuldung sind. Folglich sollte man vor einem Kauf immer auch überprüfen, ob die benötigte Maschine gemietet werden kann. Oder ob die neue leistungsfähigere Maschine mit mehreren Nachbarn zusammen angeschafft werden kann, um so die Kosten für den Einzelnen zu senken. Wenn die überbetriebliche Nutzung oder die Miete nicht möglich sind, sollte man den Kauf einer Occasionsmaschine prüfen. Das gilt besonders, wenn die Maschine nicht aus den flüssigen Mitteln bezahlt werden kann.

Betriebskosten nicht vergessen

Dank des «Sale and lease back» hat der Landmaschinenhändler das Geld der verkauften Maschine sofort nach Verkauf auf dem Konto. Gleichwohl bleibt dem Landwirt mehr Geld für andere Verpflichtungen oder Projekte. Allgemein sollte bei einer Neuanschaffung jedoch nicht nur der Anschaffungspreis der Maschine in die Rechnung einbezogen werden, sondern auch die Unterhaltskosten. Neue, teurere Maschinen sind meistens nicht günstiger im Unterhalt. Nur bei sehr alten Maschinen, bei denen grössere Reparaturen absehbar sind, können die Reparaturkosten die Ausgaben für das Leasing übertreffen. ««

Zusammenfassung

Aus treuhänderischer Sicht gilt die Faustregel, wonach man «kleinere» Maschinen unter einer Investitionssumme von CHF 20'000.– bis 30'000.– aus den flüssigen Mitteln bezahlen sollte. Bei allen Investitionen sind mehrere Optionen wie Miete, Kauf mit Nachbarn, Kauf einer Occasionsmaschine und auch Offerten von verschiedenen Maschinenhändlern und Leasinggebern zu prüfen. Wenn eine Maschine mit den vorhandenen flüssigen Mitteln bezahlt werden kann und das Geld nicht sonst gebraucht wird, macht Leasing wenig Sinn.

März 2022 | Nr. 49 Aktuell

Die Aktiengesellschaft in der Landwirtschaft

Die Betriebe wachsen und spezialisieren sich. Die komplexer werdende Unternehmensstruktur erfordert mehr Kapital, das finanzielle Risiko nimmt zu. Damit steigt auch das Bedürfnis nach Sicherheit. Eine Trennung zwischen Betrieb und Privatem drängt sich auf.

Im kapitalintensiven Betrieb stellt auch der Generationenwechsel eine neue Herausforderung dar. Damit stellt sich unweigerlich die Frage, ob die traditionellen Rechtsformen Einzelunternehmen und einfache Gesellschaft den heutigen Bedürfnissen noch genügen.

Beschränkung bei der Eigentumsübertragung

In der Schweiz sind juristische Personen vor allem als Rechtsform von landwirtschaftsnahen Nebenbetrieben, zum Beispiel bei Lohnunternehmen, Maschinenringen und Verarbeitungsbetrieben verbreitet. Nur ein kleiner Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) ist Eigentum von juristischen Personen. Dies liegt daran, dass das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) die Förderung des Grundeigentums von bäuerlichen, selbstbewirtschaftenden Familienbetrieben bezweckt und bei Handänderungen von Grundstücken eingreift.

Die Übertragung der Mehrheitsbeteiligung an einer juristischen Person hingegen geschieht ohne Änderung im Grundbuch. Sie lässt sich nicht kontrollieren und bietet daher die Möglichkeit zur Umgehung. Das BGBB schliesst deshalb zwar das Eigentum von juristischen Personen an landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken nicht grundsätzlich aus, knüpft dieses aber an strenge Auflagen.

Bei juristischen Personen müssen für die Erteilung einer Erwerbsbewilligung zusätzliche Bedingungen erfüllt sein: Bei der Übertragung der Mehrheitsbeteiligung an einer juristischen Person, deren Aktiven zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstück bestehen, gelten die selben Bestimmungen des BGBB wie für die Übertragung eines Gewerbes oder Grundstücks selbst. Das heisst, erbrechtliche Zuweisungsansprüche und Kaufrechte sowie die Vorkaufsrechte von Verwandten, Pächtern und Miteigentümern bleiben.

- 1 Mehrheitsbeteiligung des Selbstbewirtschafters erhalten Eine natürliche Person oder Personengesellschaft muss über die Mehrheit am Kapital und an den Stimmrechten der juristischen Person verfügen. Der Inhaber der Mehrheitsbeteiligung muss die Anforderungen als Selbstbewirtschafter erfüllen und somit das Gewerbe persönlich bewirtschaften.
- 2 Anteil nichtlandwirtschaftlicher Aktiven beschränken
 Die Aktiven der juristischen Person müssen nach dem Erwerb zur Hauptsache
 aus dem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstück bestehen (bewertet zum
 Verkehrswert).
- 3 Einhaltung der Auflagen ist sicherzustellen Bei jeder weiteren Übertragung von Anteilen an der juristischen Person muss gewährleistet sein, dass vorgenannte Bedingungen erfüllt bleiben (Beschränkungen in den Statuten, Verpflichtung der Revisionsstelle, Handelsregistereintrag).

Der Vorteil einer juristischen Person liegt bei der Beschränkung der Haftungsrisiken auf das Kapital der Gesellschaft. Auch Einsparungen bei der Steuerbelastung kann einer der Gründe sein, der zu einer AG oder GmbH führt. Allerdings ist die Berechnung allfälliger Steuereinsparungen sehr komplex und basiert häufig auf Annahmen.

Die erwirtschafteten Mittel, welche nicht für den Privatverbrauch und die Vorsorge verwendet werden, können bei der juristischen Person in der Gesellschaft belassen werden. Dadurch fallen auf diesem Teil keine Sozialversicherungsbeiträge und nur die Gewinnsteuer bei der Gesellschaft an. Weil dieser Gewinn in der AG in der Regel tiefer und nur linear besteuert wird, können Steuereinsparungen erzielt werden. Allerdings fallen später zusätzliche Steuern an, wenn die angesparten flüssigen Mittel zum Beispiel im Rahmen einer Nachfolgeregelung aus der Gesellschaft herausgenommen werden. Obwohl durch die Teilbesteuerung der Dividenden die Doppelbelastung von Gewinn und Dividende gemildert wurde, kann der Steuerbetrag eine stolze Summe ausmachen. Insgesamt ist die Fiskalbelastung der Aktiengesellschaft ähnlich hoch wie bei den Selbstständigerwerbenden.

Risikoschutz ist besser

Als wesentlicher Unterschied ist bei Selbstständigerwerbenden die Vorsorge (Pensionskasse) freiwillig, bei Angestellten obligatorisch. Landwirte, die bei der AG angestellt sind, verbessern ihre Vorsorge und den Risikoschutz. Da die Mittel aber gebunden sind, fehlen sie dem Betrieb für Investitionen oder zur Schuldentilgung.

Der Vorteil einer AG oder GmbH wird umso grösser, je weniger vom erwirtschafteten Gewinn herausgenommen und nur der Lohn des Eigentümers mit Steuern und Sozialversicherungen belastet wird. Die juristische Person kann so im Vergleich zum Selbstständigerwerbenden rascher Schulden tilgen oder hat mehr Eigenkapital zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung.

Es gibt verschiedene Gründe in der Landwirtschaft, bei der Wahl der Rechtsform die Aktiengesellschaft einzubeziehen. Allerdings sind generelle Aussagen sehr schwierig und ein Standardmodell gibt es nicht, da zahlreiche Faktoren zusammenspielen und somit jeder Einzelfall anders gelagert ist. Für die meisten Landwirte bleibt das Einzelunternehmen nach wie vor die ideale Rechtsform. Aber in begründeten Fällen kann ein Wechsel sinnvoll sein.

Unterstützung kann helfen

Vor dem Beratungsgespräch muss man sich überlegen, welche Aspekte heute, aber auch in Zukunft, wichtig sind. Neben den rein steuerlichen Aspekten sind auch personelle und finanzielle Fakten als Entscheidungskriterien zu gewichten. Angesichts der Einschränkungen aus dem BGBB erstaunt es nicht, dass die Zurückhaltung zum Ein-

bringen eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks in eine juristische Person gross ist. Besonders abschreckend wirkt, dass ein Gewerbe oder Grundstück, das ins Eigentum einer juristischen Person übergegangen ist, nur schwer wieder an eine natürliche Person zurück übertragen werden kann. ***



Vorteile

- Aktionäre haften grundsätzlich nur für ihren Anteil am Aktienkapital.
 Achtung: Die Geschäftsführung (Verwaltungsrat und Geschäftsleitung)
 kann allenfalls mit dem Privatvermögen haftbar gemacht werden, wenn fahrlässiges oder strafbares Handeln vorliegt.
- Klare Abgrenzung zwischen Geschäft und Privat.
- Keine Liquidationsbesteuerung bei Nachfolgeregelung.
- Keine oder nur eine geringe Steuerprogression.
- Tiefe Steuerbelastung, wenn Gewinne in der AG zurückbehalten werden.
 Dadurch bleiben mehr Mittel für Investitionen und Schuldentilgung.
- Die Aktiven bleiben immer im Geschäftsvermögen.
- Sozialleistungen: Mitarbeitende Aktionäre gelten als Angestellte und sind obligatorisch sozialversichert.
- Gewinnausschüttungen können steuerlich geplant werden.



Nachteile

- Löhne der Aktionäre und mitarbeitenden Familienmitglieder unterliegen den obligatorischen, meist höheren Sozialversicherungsbeiträgen (AHV, ALV, UVG, BVG).
- Gründung: Aufwändige Formalitäten, hohe Kosten.
- Doppelbesteuerung: Gewinn wird bei der AG und nochmals als Dividende im Privateinkommen des Aktionärs besteuert.
- Bei der Liquidation der AG gibt es keine privilegierte Besteueruna.
- Privatentnahmen werden zum Marktwert bewertet.
- Strenge Bilanzierungsvorschriften: gesetzliche Reserven, Massnahmen bei Überschuldung etc.
- Hoher Verwaltungsaufwand: Protokolle, Geschäftsberichte, Buchführung, Generalversammlung, evtl. Revisionsstelle, etc.

Die Liquidität im Griff behalten

Neun von zehn Konkursen sind auf Liquiditätsengpässe zurückzuführen. Um dies zu verhindern, sollte die Liquidität geplant und gemanagt werden.

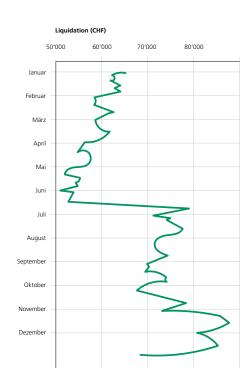
Je nach Betriebstyp ist die Landwirtschaft gekennzeichnet durch lange Zeitabstände zwischen Einnahmen und Ausgaben. Zwischen Saat und Ernte oder Einstallen und Ausstallen vergehen mehrere Monate bis sogar Jahre. Auch die zunehmenden Preisschwankungen erfordern eine umfassendere Liquiditätsplanung. Das Liquiditätsmanagement beschreibt den Umgang mit den flüssigen Mitteln, um Zahlungsverpflichtungen fristgerecht erfüllen zu können. Das Gewährleisten der Liquidität ist eine zentrale Voraussetzung der unternehmerischen Existenz. Die Liquiditätsplanung soll drohende Zahlungsengpässe aufzeigen, damit rechtzeitig Strategien verfolgt werden, welche die Zahlungsfähigkeit des Betriebes sicherstellen. Als Planungshilfsmittel kann eine einfache Excel-Tabelle genügen, wo man die Ein- und Auszahlungen entlang der Zeitachse einsetzt und verrechnet

In der Landwirtschaft werden oft der Privatverbrauch und die betrieblichen Ausgaben

über ein- und dasselbe Konto abgewickelt. Wer den Privatverbrauch besser im Griff haben möchte, kann beispielsweise einen fixen Betrag als private Entlöhnung auf ein separates Konto überweisen. Alle Privatausgaben werden künftig über dieses Konto bezahlt.

Wer ein Geschäftsbudget erstellen will, benötigt die letzten Buchhaltungsabschlüsse. Auf der Kostenseite ist Optimierungs- und Sparpotenzial zu prüfen. Schwierig sind präzise Annahmen, da die Landwirtschaft bekanntlich auf preisvolatilen Märkten tätig ist und stark von äusseren Faktoren wie Temperaturschwankungen und Witterungsverhältnissen abhängig ist. Im Budget sind deshalb auch ausserordentliche Ausgaben wie defekte Maschinen oder Ernteausfälle einzuplanen.

Ein Budget kann auch für die Privatausgaben gemacht werden. Dabei sind alle wiederkehrenden Ausgaben wie Steuern, Versicherungsprämien, Telefon, TV, Wohnkosten, Auto, Lebensmittel, Freizeit, Hobby und Geschenke zu erfassen. Auch hier sollte Platz bleiben für Unvorhergesehenes wie Arztrechnungen oder grössere Reparaturen am Privatauto. Wichtig ist, dass das Budget realitätsnah bleibt, auf den aktuellen Daten basiert und damit den Ist-Zustand veranschaulicht.



Der Kostencheck

Wichtig ist eine regelmässige Prüfung, ob die Ausgaben noch den aktuellen Bedürfnissen und Ansprüchen des Betriebes oder der Familie entsprechen. Typische Beispiele sind Versicherungen oder auch Telefonabonnemente.

Das Gespräch mit einer unabhängigen Drittperson kann dabei sehr hilfreich sein.



Landwirtschaftliche Angestellte kichtig versichern

Wer Angestellte hat, ist verpflichtet, diese korrekt zu versichern, damit es im Falle von Unfall oder Krankheit zu keinen bösen Überraschungen kommt. Dabei gilt es einige Punkte zu beachten.

Familieneigene oder -fremde

In der Landwirtschaft ist die Unterscheidung zwischen familieneigenen und familienfremden Arbeitskräften auf Grund der speziellen gesetzlichen Vorschriften zentral.

Als familieneigene Arbeitskräfte gelten

- Ehepartner
- Kinder, Enkel, Eltern und Grosseltern
- · Schwiegersöhne und -töchter, die den Hof voraussichtlich übernehmen werden.

Alle anderen Personen, auch Konkubinatspartner, sind als familienfremde Arbeitskräfte einzustufen. Familieneigene Arbeitskräfte in der Landwirtschaft sind weder der Arbeitslosenversicherung ALV, noch der Unfallversicherung gemäss UVG und auch nicht der beruflichen Vorsorge gemäss BVG obligatorisch unterstellt. Familieneigenen Arbeitskräften wird empfohlen, ihren Personenversicherungsschutz für die Folgen von Unfall und Krankheit bedarfsgerecht nach den folgenden Grundsätzen aufzubauen

- · Krankenkasse mit Unfalldeckung
- Unfall- und Krankentaggeldversicherung
- Eventuell Todesfallkapital und Rente

Versicherungsschutz während der landwirtschaftlichen Ausbildung

Egal ob es sich um eine Erst- oder Zweitausbildung handelt, sind die Lehrbetriebe verpflichtet, den vorgeschriebenen Versicherungsschutz für die Lernenden gemäss den gesetzlichen Vorschriften, dem Lehrvertrag und dem kantonalen Normalarbeitsvertrag der Landwirtschaft zu gewährleisten. Weiter wird den Lernenden empfohlen, eine freiwillige Risikoversicherung abzuschliessen. Eine Sonderstellung haben die eigenen Kinder im Heimlehrjahr. Sie sind wie familienfremde Angestellte zu versichern (Tabelle 1).

Freiwillige Risikoversicherung

Während landwirtschaftlicher Ausbildung

Weil die Löhne während der Lehre meist tief sind, würden auch allfällige Versicherungsleistungen dementsprechend tief ausfallen. Weiter wäre der Lernende im Falle einer krankheitsbedingten Invalidität meist nur im Rahmen der AHV/IV versichert. Ein ergänzender Versicherungsschutz für den Invaliditätsfall ist deshalb sehr zu empfehlen.

Kleinstarbeitsverhältnisse

Unter den Begriff Kleinstarbeitsverhältnisse fallen zum Beispiel:

- · Personen, welche sporadisch für wenige Stunden dauernde Einsätze engagiert werden, zum Beispiel Pouletverlad
- Erntehelfer mit Einsatzzeiten von wenigen Stunden bis 2-3 Wochen pro Jahr
- Ferienjobs von Studenten und Jugendlichen
- Arbeitskräfte mit Freiwilligeneinsätzen

Sozialversicherungsrechtlich gelten diese als Arbeitnehmende und sind grundsätzlich vom Arbeitgeber gegen die Folgen von Krankheit und Unfall zu versichern (Tabelle 2).

Vorgängig sollte man abklären, ob die Arbeitskraft schon bei einem anderen Arbeitgeber versichert ist. Kleinstarbeitsverhältnisse können nicht über die Aushilfenversicherung abgedeckt werden. Diese dient eher einmaligen Gefälligkeitsleistungen.

Freiwillige Vorsorge für familieneigene Arbeitskräfte

Nur weil für familieneigene Arbeitskräfte ein Anschluss an die berufliche Vorsorge nicht obligatorisch ist, wäre es falsch zu denken, dass eine solche auch nicht nötig sei. Es gibt in der freiwilligen Pensionskasse (Säule 2b) gute Lösungen, um die Familienmitglieder sozial abzusichern.

Versicherung Obligatorium Zuständigkeit

	AHV,IV,EO;ALV;FL	pflichtig ab 1. Januar des Kalenderjahres vom 18. Geburtstag	Arbeitgeber
	Krankenpflegeversicherung gemäss KVG (Krankenkasse)	obligatorisch	Lernender
	Krankentaggeldversicherung	obligatorisch gemäss NAV	Arbeitgeber
	Unfallversicherung gemäss UVG	obligatorisch	Arbeitgeber
	Berufliche Vorsorge gemäs BVG	obligatorisch sofern Eintrittsschwelle erreicht (bis 25-jährig nur Risikobeiträge)	Arbeitgeber Obligatorium Lernender Einkauf
	Freiwillige Risikoversicherung	freiwillig	Lernender

	Angestellte Person		
Versicherung	Familieneigene	Familienfremde	
AHV,IV,EO	pflicht	pflicht	
ALV	nicht versicherbar	pflicht	
Unfallversicherung gemäss UVG	in Krankenkasse versichert	pflicht	
Krankentaggeldversicherung	freiwillig	pflicht gemäss NAV	
NBU ab 8h/Woche	in Krankenkasse versichert	pflicht	

Fazit



Versicherungsfragen sind mittlerweile derart komplex und umfangreich, dass es sich auf jeden Fall lohnt, eine Beratung durch einen Experten in Betracht zu ziehen. In der Landwirtschaft bietet beispielsweise Agrisano mit der Gobalversicherung sehr gute und einfache Lösungen an, um Angestellte richtig zu versichern. ««

Aktuell Nr. 49 | März 2022

Neues im Steuerjahr 2022

Die Steuerverwaltungen haben für das Steuerjahr 2022 einige Änderungen beschlossen.

Maximalbetrag Säule 3a

Pensionskassenversichert: Personen, welche durch ihren Arbeitgeber einer Pensionskasse angeschlossen sind und entsprechende Beiträge leisten, dürfen für das Jahr 2022 maximal CHF 6'883.– einzahlen. Nicht-pensionskassenversichert: Selbständigerwerbende Personen ohne eigene PK-Einzahlung oder Personen, welche die BVG-Eintrittsschwelle nicht erreichen (jährliches Einkommen von unter CHF 21'510.–), dürfen 20 % des steuerbaren Erwerbseinkommens einzahlen, maximal aber CHF 34'416.– für das Jahr 2022.

Private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen

Für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen wird bei der direkten Bundessteuer und bei den Kantons- und Gemeindesteuern ab 2022 eine Pauschale von 0.9% des Fahrzeug-Kaufpreises besteuert (bisher 0.8%). Die Pauschale umfasst auch die Fahrkosten zum Arbeitsort. Der Anteil Aussendienst muss auf dem Lohnausweis nicht mehr deklariert werden. Spesenreglemente müssen nicht angepasst werden.

Steuerliche Behandlung von finanziellen Sanktionen

In der Schweiz verhängte finanzielle Sanktionen mit Strafzweck (Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen mit Strafzweck) sind wie bisher nicht abzugsfähig. Ausländische finanzielle Sanktionen sind neu ausnahmsweise abziehbar, wenn sie gegen die Grundsätze des schweizerischen Rechts verstossen oder ein Unternehmen glaubhaft machen kann, alles Zumutbare unternommen zu haben, um sich rechtskonform zu verhalten.

Rückerstattung Verrechnungssteuer im Erbfall

Erben können die Verrechnungssteuer von Erbschaftserträgen neu in ihrem Wohnsitzkanton zurückfordern und nicht wie bis anhin im Wohnsitzkanton des Erblassers. ""

Kantonale Besonderheiten

FR Corona: Der kantonale Einkommenssteuerfuss wird auf 96% der Steuersätze gesenkt.

FR Überführung Grundstücke: Bei der Überführung eines Grundstücks aus dem Geschäftsvermögen ins Privatvermögen wird die angefallene Steuer auf das Grundstück um 50 % herabgesetzt, wenn nicht innert 5 Jahren veräussert wird. Ab 2022 wird die langjährige Praxis gesetzlich verankert, die auch eine Herabsetzung um 50 % gewährt, wenn das Grundstück unentgeltlich an die Kinder übertragen wird.

FR Beteiligungen aus nicht börsenkotierten Wertpapieren: Der Steuersatz für nicht kotierte Wertpapiere wird um 40% herabgesetzt. Dies gilt für Beteiligungsrechte am Grund- oder Gesellschaftskapital schweizerischer Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, deren Titel nicht an der Börse kotiert sind oder regelmässig ausserbörslich gehandelt werden.



Agrisano Prevos

Der Vorsorgeplan G muss versicherungsrechtlich angepasst werden.

Die Vorsorgeeinrichtung Agrisano Prevos hat bis anhin den Sparplan G angeboten, ein reiner Sparplan Säule 2b. In einem Prüfbericht vom September 2021 hat die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Aargau (BVSA) festgehalten, dass dieser Sparplan G vorsorgerechtlich unzulässig sei, weil der Vorsorgeplan keine Risikoversicherung enthält. Die BVSA begründet, dass eine reine Sparlösung nicht mehr dem Zeitgeist des BVG entspreche. Agrisano Prevos darf deshalb seit Januar 2022 keine neuen Einzahlungen in den Sparplan G entgegennehmen. Die Beitragsrechnungen für die betroffenen Kunden wurden ausgesetzt. Die bis zum 31. Dezember 2021 geleisteten, ordentlichen Beiträge und Einkäufe werden von der Steuerverwaltung noch zum Abzug zugelassen. Alle übrigen Vorsorgepläne der Agrisano Prevos sind vom Beitragsstopp nicht betroffen.

Der Sparplan G wird in der ersten Phase beitragsfrei weitergeführt. Im Laufe des Jahres 2022 werden die betroffenen Kunden von der zuständigen Agrisano Regionalstelle kontaktiert, um individuell eine Weiterführung der Vorsorge zu besprechen. Für folgende Konstellationen stehen Ersatzlösungen fest.

- **1. Sparplan G ohne Risikoversicherung:** Der Einschluss der Risikodeckung inklusive Gesundheitsprüfung ist zwingend erforderlich. Wird die beantragte Risikodeckung abgelehnt, kann der Plan Unico (E) abgeschlossen werden.
- 2. Sparplan G mit Risikoversicherungen: Die bestehenden Risikoversicherungen können für den Nachweis des Versicherungsprinzips nicht herangezogen werden. Im Rahmen der bis anhin versicherten Leistung ist jedoch ein Wechsel in einen anderen Plan möglich. Ergeben sich dadurch höhere oder andere Risikoleistungen, ist eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich. Bei Ablehnung kann der Plan Unico (E) abgeschlossen werden.
- 3. Künftiger Verzicht auf Sparbeiträge der beruflichen Vorsorge: Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die beitragsfreie Weiterführung zulässig ist. Detailabklärungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen. ««



Versicherte, welche ab 1. Januar 2022 einen Plan Unico (E) abschliessen, müssen davon ausgehen, dass die Altersleistung zwingend in Rentenform bezogen werden muss und nicht mittels Kapitalbezug.

7 März 2022 | Nr. 49 Aktuell

Ein Eintrag im Handelsregister hat Vor- und Nachteile

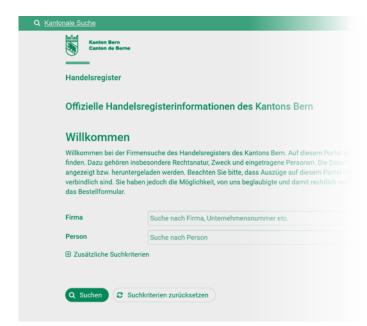
Das Handelsregister ist eine von den Kantonen verwaltete, öffentliche Datenbank.

Mittels Publizitätsfunktion soll das Handelsregister rechtliche Firmenverhältnisse öffentlich machen und damit eine gewisse Transparenz für Geschäftspartner und Kunden schaffen. Deshalb muss das Handelsregister öffentlich sein. Die Eintragungen werden im Schweizerischen Handelsamtblatt (SHAB) in periodischen Abständen publiziert. Es enthält wichtige Informationen zu Unternehmen, die nach kaufmännischer Art geführt werden, wie:

- Name
- Gründungsjahi
- Sitz
- Zweck des Unternehmens
- Name der Gesellschafter, Verwaltungsräte, Geschäftsführende und Zeichnungsberechtigte
- Kapitalverhältnisse
- Revisionsstelle



- Einzelfirmen ab CHF 100'000.- Jahresumsatz
- Juristische Personen (AG, GmbH, Genossenschaften)
- Wer ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt (gemäss Art. 934 OR)



Betriebe der Urproduktion sind bisher befreit

In den gesetzlichen Bestimmungen wird grundsätzlich keine Ausnahmeregelung festgelegt. Die bundesgerichtliche Praxis hat einige Ausnahmekategorien betreffend der Eintragungspflicht geschaffen. Dazu gehören die sogenannten freiberuflichen Gewerbe wie Architekten, (Zahn-) Ärzte, Rechtsanwälte und Künstler. Auch handwerkliche Kleinbetriebe werden aufgrund der einfachen Verhältnisse von der Eintragungspflicht ausgenommen. Eine weitere Ausnahmekategorie bildete bis anhin die Landwirtschaft. Das Bundesgericht hielt in einem Entscheid von 1952 fest, dass Betriebe der Urproduktion, worunter die Landwirtschafts- und Gemüsebaubetriebe fallen, nicht aber Baumschulen und Handelsgärtnereien, sich nicht im Handelsregister eintragen lassen müssen. Dies wurde damit begründet, dass die Anwendung des Handelsrechts auf die Landwirtschaft keinen Sinn habe. Die Rechtfertigung beruht auf einem traditionellen, veralteten Bild eines bäuerlichen Betriebs: Der Betriebsleiter mit höchstens ein bis zwei Angestellten produziert eine überschaubare Menge an Nahrungsmitteln, welche hauptsächlich für den Eigenbedarf gedacht sind. Das ist heute kaum noch der Fall. Die unternehmerische Tätigkeit einer Landwirtin oder eines Landwirts unterscheidet sich kaum noch vom restlichen Gewerbe.

Die Sachlage ist seit einem Bundesgerichtsentscheid vom Jahre 2009 nicht mehr so eindeutig. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass die Landwirtschaft grundsätzlich nicht von der Eintragungspflicht befreit sei. Die heutigen Landwirte agieren oftmals als Unternehmer, welche ihre Betriebe nach kaufmännischer Art führen, über kostspielige technische Hilfsmittel verfügen und eine grössere Anzahl Mitarbeitende beschäftigen. Somit gelten bezüglich der Eintragungspflicht für Betriebe der Urproduktion folgende Kriterien:

- Beanspruchung von Krediten in «erheblichem Ausmass»
- Beschäftigung einer grösseren Anzahl an Personal
- Geschäftsbeziehungen mit einem grösseren Kreis von Kunden und Lieferanten

Zusatzinformationen für Dritte

Mittels Handelsregistereintrag können sich Dritte über einen Betrieb informieren, was Vertrauen seitens der Geschäftspartner schafft. Verträge können als Unternehmen unterzeichnet werden, ohne Eintrag ist das nur als Privatperson möglich. Zudem verbessert sich die Kreditwürdigkeit – eigentlich aus einem Nachteil heraus: Durch den Eintrag unterliegt das Unternehmen der Betreibung auf Konkurs (Art. 39 Abs. 1 SchKG). Das heisst, im Falle einer Betreibung kommt das ganze Vermögen in die Konkursmasse, aus der alle Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderungen zu bedienen sind. Ohne Eintrag im Handelsregister gilt die Betreibung auf Pfändung: Es wird nur so viel beschlagnahmt, wie zur Deckung der Gläubigerforderungen nötig ist. Die Gläubiger sind also im Falle eines Konkurses besser geschützt, wenn das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist. ***